

Statuten

Samariterverein Brig-Glis

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariterverein Brig-Glis besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz Brig-Glis. Er wurde gegründet am 8. April 1925 in Brig.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Oberwalliser Samariterverbandes und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Oberwalliser Samariterverbandes und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu.

Artikel 7

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 8

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Generalversammlung.
Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt.
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die

nächste Generalversammlung rekurren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 11

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 12

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

5. Organe

Artikel 13

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Die Revisoren

Artikel 14

Generalversammlung Bestand

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern.

Die Passivmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 15

Generalversammlung Geschäfte

Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses

4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins
Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins
9. Wahlen
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidenten
 - c) der Technischen Leiter, der Kursleiter und der Assistenten
 - d) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 16

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im

Fristen, Anträge

ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 17

**Generalversammlung
Leitung, Protokoll**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 18

**Generalversammlung
Abstimmungen, Wahlen**

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 24 und 25 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 19

**Vorstand
Bestand, Amtsdauer**

Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: dem Präsidenten, dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 20

**Vorstand
Aufgaben, Kompetenzen**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen.

Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschließen.

Artikel 21

Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 22

Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Technischen Leitern, den Kursleitern, den Assistenten, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt und dem Materialverwalter. Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, sowie die Bewirtschaftung des Materialmagazins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Generalversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss beantragt der Generalversammlung die Wahl eines Obmanns, der auch Mitglied des Vorstandes ist.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 21 sinngemäss.

Artikel 23

Revisoren Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 24

Statutenänderung Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 25

Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 26

Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 28.01.2022 angenommen worden.
Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 01.02.2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten 28.01.1997

Samariterverein Brig-Glis



Roger Elsig
Präsident



Christine Vogel
Aktuarin

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.
Staldenried, den 15.02.2022

Oberwalliser Samariterverband



Christin Brigger
Präsidentin



Caroline Abgottspon
Aktuarin